

- Lohnformen
- Gliederung im Tarifsysteem
- Finanzierungsquellen
- Kostenstellen.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Der Arbeitslohn ist für die Errechnung der gesetzlichen Lohnabzüge zu gruppieren nach

- sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn
- steuerpflichtigem Arbeitslohn
- steuerbegünstigtem Arbeitslohn
- steuerfreiem Arbeitslohn.

(4) Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§17

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollierbar bzw. abstimbar sind

- die termingerechte und vollständige Abrechnung des Arbeitslohnes nach Beendigung des Abrechnungszeitraumes
- die tatsächlich geleistete Arbeitszeit und die Ausfallzeit je Arbeitskraft
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind von den Zentralstellen der Kreditinstitute festzulegen.

VI.

Kostenrechnung

§ 18

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung
- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kosten der Leistungen je Leistungseinheit
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt
- Analyse der Erfüllung des Finanzplanes für die Leistungsbeurteilung sowie für die langfristige und kurzfristige Planung; dazu gehören u. a.
 - Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren

- Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik
- Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Gewinnplanerfüllung
- Ermittlung der Ergebnisse für bestimmte Leistungen und Leistungseinheiten

— Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke.

§ 19

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben zu verwenden.

§20

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung und die
- Kostenstellenrechnung.

Kostenartenrechnung

§21

Mit der Kostenartenrechnung ist die sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten vorzunehmen.

§22

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

§23

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch die verbindlichen Kontenrahmen der Kreditinstitute festgelegt.

§24

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion
- « — die durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehen
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Zu den Kosten für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion gehören

- Materialverbrauch
- produktive Leistungen.

In den Richtlinien gemäß § 76 ist eine Mindestgliederung festzulegen.

(3) Zu den Kosten, die durch die Beschäftigung von Arbeitskräften entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werk tätigen für die unmittelbare